

# AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seebad Ueckermünde: Beschluss der Stadtvertretung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-43 „Resorthotel am Strand“

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-43 „Resorthotel am Strand“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Das Plangebiet in Ueckermünde, gelegen auf den Flurstücken 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/9, 3/10, 87 tlw., 4/1 tlw., 39/10 tlw. und 57/1 tlw., der Flur 15, Gemarkung Ueckermünde, wird umgrenzt im Nordosten durch den Wirtschaftsweg, den Strandpark und das Strandbad (Flurstück 2/11), im Südosten durch den Weg Zum Strand, den Eingang zum Strand, den Strandparkplatz und die Haffstraße (Flurstücke 87, 2/11, 4/1 und 39/10), im Südwesten durch die Lagunenstadt, den Weg Zum Strand und eine Grünlandfläche (Flurstücke 97/1, 96/1, 93/1, 92/1, 87 und 57/1) und im Nordwesten: durch einen Weg an der Uecker und einen Gehölzstreifen (Flurstück 2/11) Die Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ueckermünde, Flur 15.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt mit Ablauf des 17.11.2023 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Mo/Mi/Do	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch unter [www.ueckermuende.de/bauleitplanung](http://www.ueckermuende.de/bauleitplanung) sowie im Landesportal Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Ueckermünde, den 06.11.2023



Kliewe  
Bürgermeister



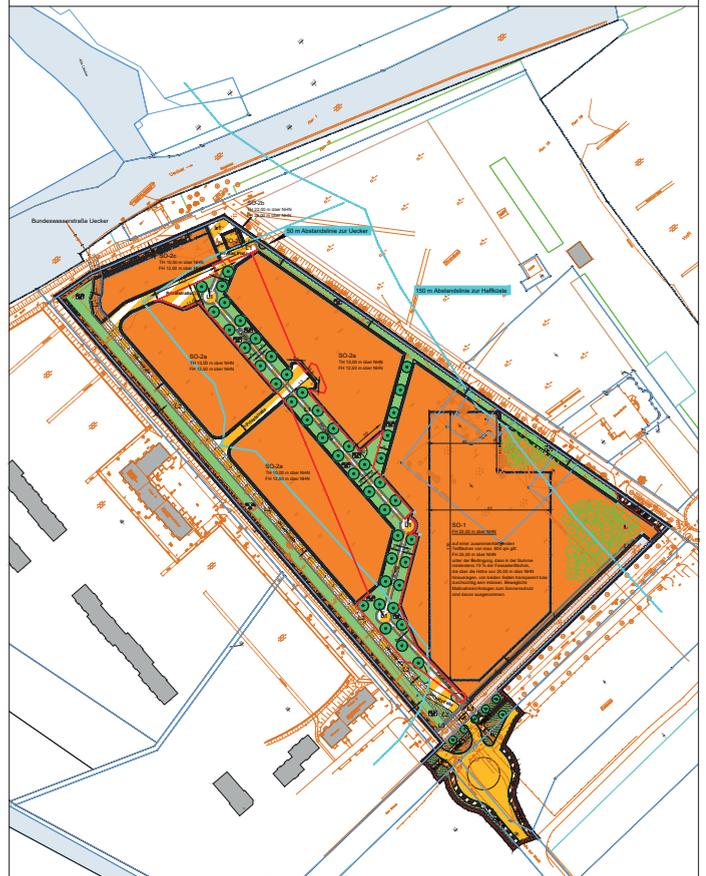
-Siegel-

Planzeichnung untenstehend

### Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-43 "Resorthotel am Strand"

1. Änderung - Planzeichnung (ohne Maßstab)

Datum: 29.09.2023



## SCHIEDSSTELLE UECKERMÜNDE

Am Rathaus 5, Zimmer 504, 17373 Ueckermünde

Bei Streitigkeiten privatrechtlicher Art können Sie sich hier informieren oder die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Unsere Schiedspersonen sind Heiko Schröter und Volker Croll. Vereinbaren Sie gerne jederzeit einen Termin:

Telefon 039771/28468 oder

E-Mail an [schiedsstelle@ueckermuende.de](mailto:schiedsstelle@ueckermuende.de)

